Nationalpark Schwarzwald Besucherausweis

261016_besucherausweis_erlaeuterung.odt

Der Besucherausweis für Gäste muss im Zusammenhang mit einer gültigen Konuskarte geführt werden.

Ausweisinhaber sind berechtigt:

- Alle Wege im Nationalpark, mit Ausnahme der Wege, die aus naturschutzfachlichen oder forstfachlichen Gründen gesperrt sind (NLPG § 8 (5)), zu Fuß oder, wo es die Wegbreite und Wegbeschaffenheit zulässt, mit dem Fahrrad zu nutzen. Dieses Recht gilt für jedermann. Die Schutzvorschriften des § 9 NLPG bleiben davon unberührt.
- Managementzonen mit freiem Betretensrecht rund um Siedlungsgebiete frei zu begehen. Dieses Recht gilt für jedermann.
- In den Managementzonen mit freiem Betretensrecht Beeren, Pilze und Zierreisig zu sammeln. Dieses Recht gilt für jedermann.
- Die Entwicklungszone in der Erweiterungsfläche frei zu betreten. Dies gilt exklusiv für Ausweisinhaber.

Voraussetzung und Begründung:

Betreten von Flächen:

- Das Wegegebot im derzeit bestehenden Nationalpark gilt gemäß dem aktuell gültigen Wegekonzept in allen Zonen (Kernzonen, Entwicklungszonen und Managementzonen). Da sich im bestehenden Nationalpark die Entwicklungszonen schon sehr weit in Richtung Kernzone entwickelt haben, muss hier das Wegegebot weiterhin bestehen bleiben (z.T. wäre das Betreten der Entwicklungszonen dort lebensgefährlich).
- Managementzonen mit freiem Betretensrecht rund um Siedlungsgebiete können gemäß dem Beschluss des NLP-Rats vom April 2024 von jedermann begangen und Pilze, Beeren und Zierreisig gesammelt werden.
- Für Ausweisinhaber sind zukünftig außerdem vom Wegegebot ausgenommen:
 - Entwicklungszonen der Erweiterungsfläche. Im Erweiterungsgebiet werden in den nächsten 30 Jahren noch auf vielen Flächen naturschutzfachlich begründete Managementeingriffe, z.T. auch mit Maschinen, notwendig sein. Wenige Wanderer abseits der Wege sind in diesem Zeitraum deshalb ökologisch wenig störend. Dieses Betretensrecht ist jedoch zeitlich begrenzt. Mit Übergang der Entwicklungszone zur Kernzone tritt das Wegegebot schließlich in Kraft.
 - Diese Ausnahmen des Wegegebots sind exklusiv Ausweisinhabern vorbehalten. Hier besteht berechtigter Bedarf, bisherige Nutzungen des Waldes, wie z.B. Pilze oder Beeren sammeln oder den Hund, sofern er im Einflussbereich des Menschen steht, frei laufen zu lassen.

Nutzung von Wegen:

- Grundsätzlich sind alle ausgewiesenen (Wander-, Rad-, Reit-, Winter-)Wege im Nationalpark für jedermann nutzbar.
- Darüber hinaus ist gemäß dem Beschluss des NLP-Rats vom April 2024 auch die Nutzung von nicht ausgewiesenen, (wieder) offenen Managementwegen für jedermann gestattet.
- Wege, die aus naturschutzfachlichen oder forstfachlichen Gründen temporär oder dauerhaft gesperrt sind (NLPG § 8 (5)), sind für jedermann gesperrt.

Kontrollierende Behörde im Gelände:

- Die Überprüfung der Berechtigung im NLP-Gebiet erfolgt durch die Gebietskontrolle der NLP-Verwaltung (Rangerinnen und Ranger):
 Ausweisinhaber müssen ihren Ausweis mit sich führen, wenn sie im Gelände des NLP unterwegs sind, und ihn auf Verlangen vorzeigen.

Naturfreunde OG Durlach e.V.
Alte Weingartner Straße 37, 76227 Karlsruhe - Vereinsadresse nicht für Buchungen verwenden
erbersbronn@naturfreunde-durlach.de, www.naturfreunde-durlach.de